

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00173 vom 9. September 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00173

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00173 du 9 septembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00173 del 9 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1967 geborene X.____

erlitt am 16. März 2002 ein

Distor sionstrauma der linken Schulter mit rezidivierenden Schmerzen und Kraftverlust.
Am 24. Juni 2002 wurde eine arthroskopische

Akromioplastik durchgeführt. Nachfolgend war der Verlauf verbessert, aber der Versicherte nicht beschwerde frei. In zwei

Kontroll-MRI zeigte sich eine tiefe bursaseitige Partialruptur der Supraspinatussehne links ,
welche am 14. April 2003 von Dr. med. Y.____ , Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie
und Traumatologie des Bewegungsapparates, operativ saniert wurde

(Schulterarthroskopie mit offener Rotatoren manschettennaht

[Supraspinatus vollständig] und Akromioplastik [Urk. 10/M1]) .

Am 10. April 2009 zog sich der inzwischen (seit 1. März 2008) bei der Z.____ AG als
Account Manager angestellte und dadurch bei der Helsana Unfall AG obligatorisch gegen
die Folgen von Unfällen versicherte X.____ bei einer Liegestütz-Übung erneut eine
Verletzung der linken Schulter zu (Unfallmeldung vom 7. Mai 2008 [recte 2009, Urk. 10/
K 1]). Die Erstkonsultation erfolgte am 14. April (telefonisch) beziehungsweise am
21. April 2009 bei Dr. Y.____ . Im Bericht vom 25. Juni 2009 stellte dieser fest, dass es zu
einer Reruptur der Rotatorenmanschette

und einer adhäsiven Kapsulitis links gekommen sei (Urk. 10/M9) .

Die weiteren Behandlungen und auch Operation en fanden in der Uniklinik A.____ durch
Prof. Dr. med. B.____ , Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des
Bewegungsapparates, statt (Operation vom 11. Juni 2009 [Urk. 10/M8], vom 3. November
2015 [Urk. 10/M26], vom 26. Februar 2018 [Urk. 10/M49 , 10/M52]) . Die Helsana Unfall
AG richtete während mehreren Jahren die gesetzlichen Leistungen aus und sprach dem
Versicherten mit Verfügung vom 10. September 2010 eine Integritätsentschädigung
aufgrund einer Integritätseinbusse von 12 % (Fr. 15'120.--) zu, welche am 5. Dezember
2016 auf 20 % (Fr. 25'000.--)

erhöht wurde (Urk. 10/K9, 10/K 26) . Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 stellte die Helsana
Unfall AG fest, dass das Ereignis vom 10. April 2009 die Voraussetzungen eines Unfalles
im Rechts sinne sowie eines unfallähnlichen , sinnfälligen Ereignisses nicht erfüll e,
weshalb eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Leistungszusprache sowie Rück

forderung der zu Unrecht ausgerichteten Leistungen in Betracht komme (Urk. 10/K46) . Mit Verfügung vom 12. September 2019 verneinte sie schliesslich einen Leistungsanspruch des Versicherten im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 10. April 2009 und machte eine Rückforderung von Taggeldern in der Höhe von «Fr. 81'76.55» seit dem 1. Oktober 2014 geltend (Urk. 10/K80) . Die dagegen erhobene Einsprache vom 7. Oktober 2019 (Urk. 10/K81) wies sie mit Entscheid vom 12. Juni 2020 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dem entsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Vorfall hat sich im April 2009

ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich alltäglichen oder üblichen überschreitet. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.3.1 mit Hinweis).

E. 1.5

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E. 2d mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 176 f.) bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung

lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1; RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 E. 4.1, Nr. U 510 S. 275, Nr. U 523 S. 541 E. 3.1).

Ohne besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2; RKUV 2004 Nr. U 523 S. 541 E. 3.2).

E. 1.6

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

E. 1.7

Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV entfällt im Vergleich zu den eigentlichen Unfällen nach Art. 4 ATSG einzig das Tatbestandselement der Ungewöhnlichkeit des auf den Körper einwirkenden äusseren Faktors. Alle übrigen Begriffsmerkmale eines Unfalles müssen hingegen auch bei den unfallähnlichen Körperschädigungen erfüllt sein. Dies gilt namentlich für das Erfordernis des einwirkenden äusseren Faktors an sich, worunter ein ausserhalb des Körpers liegender, objektiv feststellbarer, sinnfälliger – eben unfallähnlicher – Einfluss auf den Körper zu verstehen ist. Dabei kann die schädigende Einwirkung auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.2 mit Hinweisen auf BGE 139 V 327 E. 3.1, 3.3.1; 129 V 466 E. 2.2, 4.1; 123 V 43 E. 2b).

Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist ein gesteigertes Schädigungspotenzial, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen

Lebensverrichtung führenden Faktors. Die physiologische Beanspruchung des Skeletts, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_696/2013 vom 14. November 2013 E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 139 V 327 E. 3.3.1, 129 V 466 E. 4.2.2, 4.3). Ein äusserer Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die zur Diskussion stehende Betätigung mit einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.3 mit Hinweis auf BGE 139 V 327 E. 3.3.1). Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke, bei heftigen belastenden Bewegungen oder bei einer wegen äusserer Einflüsse unkontrollierbar gewordenen Positionsänderung (vgl. BGE 129 V 466 E. 4.2.3, Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.2.3).

Der Zweck des Instituts der unfallähnlichen Körperschädigung besteht nicht darin, krankhafte oder degenerative Körperschäden von der obligatorischen Unfallversicherung auszuschliessen, sondern darin, die oft schwierige Abgrenzung zwischen Unfall und Krankheit zugunsten der Versicherten zu vermeiden. Die sozialen Unfallversicherer haben somit ein Risiko zu übernehmen, das nach der geltenden begrifflichen Abgrenzung von Unfällen und Krankheiten den letzteren zuzuordnen wäre. Hinzu kommt, dass es für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs praxisgemäss genügt, wenn das schädigende Geschehen eine Teilursache bildet. Ein degenerativer oder pathologischer Vorzustand schliesst daher eine unfallähnliche Körperschädigung nicht aus, sofern ein unfallähnliches Ereignis den vorbestehenden Gesundheitsschaden verschlimmert oder manifest werden lässt. Bei den in Art.

E. 1.8

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3).

E. 1.9

Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubhaft erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt – die blosser Möglichkeit genügt nicht –, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE

116 V 136 E. 4b, 114 V 298 E. 5b, 111 V 201 E. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 10. August 2020 Beschwerde mit dem Antrag, es seien ihm die gesetzlichen Leistungen zu gewähren und es sei fest zu stellen, dass keine Rückforderung bestehe. Zudem beantragte er die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 17. November 2020 schloss die Helsana Unfall AG auf Abweisung der Beschwerde und berichtigte, dass es sich bei der verfügten Rückforderung um den Betrag von Fr. 81'576.55

handle

(Urk. 9). Am 16. März 2021 reichte der Beschwerdeführer seine Replik ein (Urk. 14). Die Helsana Unfall AG erstattete am 19. April 2021 ihre Duplik (Urk. 18), wovon der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. April 2021 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 20).

Mit Eingabe vom 12. Mai 2021 nahm der Beschwerdeführer nochmals

Stellung (Urk. 21), was der Beschwerdegegnerin am 18. Mai 2021 angezeigt wurde (Urk. 22). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer am 10. April 2009 einen Unfall oder eine unfallähnliche Körperschädigung erlitten hat.

E. 2.2

Mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 (Urk. 2) wurde dies verneint. Die Beschwerdegegnerin führte dazu im Wesentlichen aus, dass es am 10. April 2009 überwiegend wahrscheinlich zu einer erneuten Verletzung der erheblich vorgeschädigten und nach 2003 nie beschwerdefreien linken Schulter gekommen sei, als der Beschwerdeführer Liegestütze gemacht habe. Derartige Kraft- und Dehnübungen mit Körperbelastung stellten mangels gesteigerter Gefahrenlage und äusserem Faktor keine Unfallereignisse und auch keine unfallähnlichen sinnfälligen Ereignisse dar. An dieser Einschätzung würden auch die späteren Sachverhaltsschilderungen des Beschwerdeführers vom 20. August 2018 sowie die erstmals mit Schreiben vom 10. September 2018 eingereichten Einträge aus der Krankengeschichte (KG) von Dr. Y.____ nichts ändern. Zum einen seien die ersten Aussagen und medizinischen Berichte nach einem schädigenden Ereignis in der Regel als unbefangener und zuverlässiger zu bewerten als spätere Sachverhaltsdarstellungen. Zum anderen komme den KG-Einträgen von Dr. Y.____ angesichts der nachträglichen Anpassungen anlässlich der Konsultation vom 4. September 2018 kein Beweiswert zu. Die formlose Ausrichtung unter anderem der Taggelder erscheine offensichtlich unrichtig, weshalb diese zurückzuerstatten seien.

E. 2.3

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass er am 10. April 2009 bei der Ausübung von Liegestützen ausgerutscht sei, was dazu geführt habe, dass er sich habe auffangen müssen, aber nicht habe halten können und deshalb am Boden

aufgeschlagen sei. Dabei sei es sofort zu den einschliessenden Schmerzen gekommen. Dieses Ereignis erfülle sowohl den Begriff eines Unfalles als auch einer unfallähnlichen Körperschädigung, weshalb die Beschwerdegegnerin nach eingehender und mehrmaliger Prüfung ihre Leistungspflicht auch während Jahren anerkannt habe. Entsprechend

könne sie nunmehr nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darlegen, dass diese Einschätzung (offensichtlich) unrichtig gewesen sei. Zudem seien an den KG-Einträgen von Dr. Y.____ keine materiellen Änderungen vorgenommen worden, sondern höchstens Rechtschreibkorrekturen. Schliesslich seien auch die Voraussetzungen für eine Rückforderung mangels Rückkommens titel

und infolge eingetretener Verwirkung nicht erfüllt. 3.

3.1

Es liegen unterschiedliche Schilderungen zum Unfallhergang vor, weshalb diese hier einzeln wiedergegeben werden: 3. 2

In der Schadenmeldung vom 7. Mai 2009 schilderte der Beschwerdeführer, dass er bei den Verrichten von Liegestützen zusammengebrochen sei, da die linke Schulter total eingeknickt sei (Urk. 10/K1).

Mit der Stellungnahme vom 10. September 2018 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 5. Juli 2018 richtete der Beschwerdeführer eine detaillierte Beschreibung des Unfallhergangs ein: Danach sei er am 10. April 2009 bei seinen Eltern zum Essen eingeladen gewesen. Nach der Rückkehr in seine Wohnung habe er begonnen, Liegestütze zu machen. Bei der 42. Liegestütze sei er mit dem linken Arm plötzlich «weggeschliffen», vermutlich weil er (gemeint: der Boden) vom Schwitzen etwas feucht gewesen sei. Er habe den linken Arm zurückziehen wollen und sei dabei im Ellenbogengelenk total eingeknickt und regelrecht zusammengebrochen. Der ganze Körper sei auf dem Parkett aufgeschlagen (Urk. 10/K52 Beilage 2). Wie der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 10. August 2020 ausführte, sei es dann sofort zu den einschliessenden Schmerzen gekommen (Urk. 1 S. 12). 3. 3

Der von Dr. Y.____

geführten Krankengeschichte lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 14. April 2009 während der Abwesenheit des Arztes angerufen und geschildert habe, dass er das Gefühl von einem erneuten Abriss in der Schulter nach einem Sturz beim Fitnessstraining habe. Anlässlich der Erstkonsultation am 21. April 2009 berichtete der Beschwerdeführer weiter, dass er am 10. April 2009 beim Heimtraining (Liegestützen) mit der Hand ausgerutscht und auf dem Boden aufgeschlagen sei und dabei eine offene Nasenbeinfraktur und eine Kontusion der linken operierten Schulter erlitten habe (Urk. 10/K52 Beilage 3). 3. 4

Prof. Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Radiologie, führte in seinem Bericht vom 28. April 2009 unter den klinischen Angaben «plötzliche Schmerzen nach Kraftakt» auf (Urk. 10/M2). 3. 5

Prof. B.____

berichtete am 5. Juni 2009 von einem Schultertrauma am 10. April 2009 und erwähnte, dass der Beschwerdeführer bei Liegestützen einschliessende Schmerzen gehabt habe (Urk. 10/M3).

In

den späteren Berichten hielt er ebenfalls ein Schultertrauma am 10. April 2009 sowie im Bericht vom 16. Juni 2009 zudem eine Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes fest (Urk. 10/M6, 10/M7) . Im Operationsbericht vom 17. Juni 2009 führte Prof. B.____

sodann einen Sturz am 10. April 2009 an (Urk. 10/M8). Am 15. August 2018 berichtete er wiederum über einschliessende Schmerzen bei den Liegestützen und erwähnte, dass genauere Details zum Unfallmechanismus nicht protokolliert worden seien (Urk. 10/M 55).
3. 6

Dr. Y.____ beantwortete am 25. Juni 2009 verschiedene Fragen der Beschwerdegegnerin und berichtete über eine Schulterdistorsion am 10. April 2009 (Urk. 10/M9). 3. 7

Auf die Frage der Beschwerdegegnerin nach unfallfremden Ursachen antwortete die Uniklinik A.____

am 22. Juli 2010 mit «keine bekannt» (Urk. 10/M18). 4. 4.1

Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die « Aussagen der ersten Stunde » ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis). 4. 2

In der Schadenmeldung vom 7. Mai 2009 (Urk. 10/K1) wurde bezüglich des Her ganges des Ereignisses erstmals geschildert, dass der Beschwerdeführer zusammengebrochen sei, da die linke Schulter total eingeknickt sei. Damit weit gehend übereinstimmend berichtete der Beschwerdeführer auch in seiner «detaillierten Beschreibung des Unfallherganges» vom 20. August 2018 , im Ellen bogengelenk total eingeknickt und regel recht zusammengebrochen zu sein , wobei er ergänzte, dass d em Einknicken ein Ausrutschen der Hand infolge Schwitzens vorausgegangen sei (Urk. 10/K52 Beilage 2) . D iese ausführliche Schilderung des Ereignis herganges erfolgte zwar erst gut neun Jahre nach dem besagten Vorfall . Allerdings erkundigte sich d ie Beschwerdegegnerin – welche bis ins Jahr 2018 stets vom Vorliegen eines Unfalles oder zumindest einer unfallähnlichen Körper schädigung ausging –

zuvor auch nie nach dem konkre ten Unfallhergang .

Ausser dem deckt sich diese Darstellung des Ereignisherganges durch den Beschwerdeführer massgeblich

mit den Einträgen in der Krankengeschichte durch Dr. Y.____ : Danach hab e der Beschwerdeführer am 14. April 2009 telefonisch von einem Sturz berichtet und anlässlich der Konsultation vom 21. April 2009 geschildert, dass er bei Liegestütz-Übungen mit der Hand ausgerutscht und auf den Boden aufgeschlagen sei (Urk. 10/K52 Beilage 3). Von diesem Ereignis hergang kann, wie nachfolgend erläutert, ausgegangen werden. 4.3

Insofern die Beschwerdegegnerin

den KG- Einträgen von Dr. Y.____ den Beweis wert abspricht mit der Begründung, dass diese nachträglich mutiert worden seien und ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr nachvollziehbar sei (Urk. 2 S. 8, Urk.

E. 6

UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufs krankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Aus serdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Ver unfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 9

S. 2 f.) – Einknicken in der Schulter/ im Ellbogen mit anschliessendem Zusammenbrechen ein in den Bewegungsabla uf hinein spielendes äusseres Moment hinzugetreten , das zur Unkontrollierba rkeit der Bewegung geführt hat . Dass einschliessende Schmerzen zum Einknicken in der Schulter/im Ellbogen geführt haben könnten, wie die Beschwerdegegnerin geltend macht (Urk. 10/K46), erscheint dabei nicht über wiegend wahrscheinlich. Wenn Schmerzen eine derart dominante und auslösende Rolle beim Ereignishergang gespielt

hätten , wäre doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diese in der Schadenmeldung zumindest erwähnt

hätte. Etwas anderes kann auch nicht aus den äusserst knappen Angaben in den Berichten von Prof. B.____ vom 5. Juni 2009 (Urk. 10/M3) und 15. August 2018 (Urk. 10/M55) abgeleitet werden, zumal im Grossteil der vorliegenden Arzt berichte keine solchen einschliessenden Schmerzen erwähnt wu rden (vgl. auch E. 4.4) . Folglich ist ein schädigender äusserer Faktor im Sinne der Rechtsprechung zu bejahen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C_822/2007 vom 5. August 2008: Abknicken mit Fuss). Dabei spielt es keine Rolle, dass der Beschwerdeführer allenfalls schon vor dem Ereignis vom 10.

April 2009 an Schulterbeschwerden litt. Denn auch bei einer degenerativen oder krankheitsbedingten Vorschädigung des betroffenen Körperteils genügt es, wenn ein äusseres Ereignis im Sinne eines Auslösfaktors hinzutritt (vgl. E. 1.7 ; BGE 129 V 466 E. 2.2). 4.7

Folglich sind die am 10. April 2009 vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen jedenfalls auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen .

5.

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin für das Ereignis vom 10. April 2009 leistungspflichtig ist. 6.

Ausgangsgemäss hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine Entschädigung von Fr. 2'0 00.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 12. Juni 2020 aufgehoben un d es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin für das Ereignis vom 10. April 2009 leistungspflichtig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen .

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Schilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.